

BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2017 249 vom 2. Mai 2018

BE Verwaltungsgericht, 2018-05-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_100_2017_249

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2017 249 du 2 mai 2018

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 100 2017 249 del 2 maggio 2018

Regeste

Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung infolge Straffälligkeit (Entscheid der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern vom 3. August 2017 - 2016.POM.356) | Ausländerrecht

Erwägungen

E. 1.1

Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Auf die form- und fristgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.2

Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

E. 2

Umstritten sind die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und die Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz.

E. 2.1

Wird in der Schweiz ein Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit oder ein mehr als dreimonatiger Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit beabsichtigt, so ist dafür eine Bewilligung erforderlich (Art. 10 und 11 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer [AuG; SR 142.20]). Die Aufenthaltsbewilligung wird für Aufenthalte mit einer Dauer von mehr als einem Jahr erteilt (Art. 33 Abs. 1 AuG). Sie ist befristet und kann verlängert werden (vgl. Art. 33 Abs. 3 AuG). Demnach besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Erteilung bzw. Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung, es sei denn, die um eine Bewilligung ersuchende Person oder ihre in der Schweiz lebenden Angehörigen könnten sich auf eine besondere Norm des Bundesrechts (einschliesslich Bundesverfassungsrecht) oder eines Staatsvertrags berufen (BGE 133 I 185 E. 2.3). Andernfalls entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemässigem Ermessen über die Bewilligungserteilung bzw. Bewilligungsverlängerung (vgl. Art. 3, Art. 33 sowie Art. 96 AuG). Das AuG unterscheidet demnach zwischen Bewilligung-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 02.05.2018, Nr. 100.2017.249U, Seite 5 gen, auf deren Erteilung ein Rechtsanspruch besteht (sog. Anspruchs-bewilligung),

und Bewilligungen, über welche die Behörde ermessens- geprägt entscheidet (sog. Ermessensbewilligung).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer verfügt über eine Aufenthaltsbewilligung, die ihm am 21. Mai 2008 erteilt (vorne Bst. A; Akten EG Bern pag. 19) und letztmals bis 28. April 2012 verlängert worden ist. Da er im Strafvollzug weilt, bleibt seine Aufenthaltsbewilligung solange gültig, bis er entlassen wird (vgl. Art. 70 Abs. 1 der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE; SR 142.201]). Der heute 28-jährige Beschwerdeführer ist weder Inhaber einer Niederlassungs- bewilligung noch hat er einen gesetzlichen Anspruch auf Anwesenheit in der Schweiz. Er macht aber geltend, gestützt auf Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK; SR 0.101) einen Anspruch auf Aufenthalt zu haben. Zur Begründung führt der – anwaltlich vertretene – Beschwerdeführer lediglich aus, das Familienleben würde auch die Beziehungen zu «nahen Verwandten» (Grosseltern, Enkeln und Geschwis- ter) erfassen (Beschwerde S. 3).

E. 2.3

Der Beschwerdeführer ist ungebunden und kinderlos. Es besteht kein über die normalen affektiven Bindungen hinausgehendes Abhängig- keitsverhältnis zu seinen in der Schweiz lebenden Eltern. Daher fällt der Anwesenheitstitel des Beschwerdeführers auch nicht unter den Anwen- dungsbereich des Familienlebens im Sinn von Art. 8 EMRK (vgl. die zu- treffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid E. 4b).

E. 2.4

Nach der von der Vorinstanz korrekt wiedergegebenen Recht- sprechung zum Schutz des Privatlebens, das ebenfalls einen Anspruch auf Aufenthalt vermitteln kann (angefochtener Entscheid E. 4c), sind dafür be- sonders intensive, über eine normale Integration hinausgehende private Bindungen beruflicher oder gesellschaftlicher Natur bzw. entsprechende vertiefte soziale Beziehungen zum ausserfamiliären bzw. ausserhäuslichen Bereich notwendig (BGE 130 II 281 E. 3.2.1; jüngst etwa BGer 2C_431/2016 vom 9.1.2017 E. 3.1). Ob die Qualifizierung als Aus- länderin oder Ausländer «zweiter Generation» ungeachtet von qualitativen Aspekten der Integration den Schutzbereich des Rechts auf Privatleben eröffnet, wird aus der höchstrichterlichen Praxis nicht restlos klar (vgl.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 02.05.2018, Nr. 100.2017.249U, Seite 6 BGE 140 II 129 [BGer 2C_536/2013 vom 30.12.2013] nicht publ. E. 2.2; VGE 2015/355 vom 28.12.2016 E. 4.3 [bestätigt durch BGer 2C_134/2017 vom 22.5.2017]; vgl. auch BGE 139 I 16 E. 2.2.2, 139 I 31 E. 2.3.3, als Stichwort erwähnt in der Kombination mit dem Recht auf Familienleben). Die Frage des Schutzbereichs kann indessen offenbleiben, da – wie nach- folgend erläutert – ein allfälliger Anspruch in Anwendung von Art. 8 Ziff. 2 EMRK ebenso zu verneinen wäre wie in Anwendung von Art. 96 Abs. 1 AuG.

E. 2.5

Ein Eingriff in das verfassungs- und konventionsrechtlich geschützte Recht auf Privat- und Familienleben durch Nichtverlängerung der Aufent- haltsbewilligung und Wegweisung aus der Schweiz ist statthaft, wenn er gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straf- taten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und

Freiheiten anderer (statt vieler BVR 2015 S. 391 E. 4.1). Ein ausländerrechtlicher Widerrufsgrund und damit – unter Vorbehalt der Prüfung der Verhältnismässigkeit – ein gerechtfertigter Eingriff in den Anspruch nach Art. 8 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV liegt insbesondere dann vor, wenn eine ausländische Person zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde (vgl. Art. 62 Abs. 1 Bst. b AuG), d.h. zu einer solchen von mehr als einem Jahr, wobei mehrere Strafen nicht kumuliert werden dürfen und keine Rolle spielt, ob die Sanktion (teil-)bedingt oder unbedingt ausgesprochen wurde (BGE 139 I 31 E. 2.1, 139 I 16 E. 2.1). Vorausgesetzt ist, dass das Strafurteil in Rechtskraft erwachsen ist (BVR 2013 S. 543 E. 3.1). – Mit der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren und drei Monaten sowie einer Geldstrafe ist der Widerrufsgrund der längerfristigen Freiheitsstrafe nach Art. 62 Abs. 1 Bst. b AuG gegeben, was der Beschwerdeführer nicht bestreitet. Er erachtet die Entfernungsmassnahme aber als unverhältnismässig (Beschwerde S. 3 ff.).

E. 2.6

Die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und Wegweisung ist auch bei Vorliegen eines Widerrufsgrunds nach Art. 62 Abs. 1 AuG nur zulässig, wenn sie aufgrund der im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung als verhältnismässig erscheint (Art. 5 Abs. 2 BV und Art. 96

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 02.05.2018, Nr. 100.2017.249U, Seite 7 AuG). Im Rahmen dieser Prüfung sind die öffentlichen Interessen an der Entfernungsmassnahme aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegen die privaten Interessen der betroffenen Person am weiteren Verbleib in der Schweiz abzuwägen. Zu berücksichtigen ist die Gesamtheit der rechtswesentlichen Umstände im Einzelfall, namentlich die Schwere des Verschuldens, das Verhalten gegenüber der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Allgemeinen, die Rückfallgefahr, die Dauer der bisherigen Anwesenheit bzw. der Grad der Integration sowie die der betroffenen Person und ihrer Familie oder anderen Angehörigen drohenden Nachteile (BGE 135 II 377 E. 4.3 und 4.5; BVR 2013 S. 543 E. 4.1, 2011 S. 289 E. 5.1). Soweit durch die Entfernungsmassnahme das Recht auf Privatleben im Sinn von Art. 8 Ziff. 1 EMRK bzw. Art. 13 Abs. 1 BV beeinträchtigt wird (vgl. vorne E. 2.4), bilden Grundlage dieser Interessenabwägung Art. 8 Ziff. 2 EMRK und Art. 36 BV (vgl. BGE 139 I 145 E. 2.2 und 2.4, 139 I 31 E. 2.3.3, 139 I 16 E. 2.2.2, je mit Hinweisen auf die Rechtsprechung des EGMR). Die Aufenthaltsbewilligung einer ausländischen Person, die sich schon sehr lange in der Schweiz aufhält, soll nur mit besonderer Zurückhaltung widerrufen werden; allerdings ist dies bei wiederholter bzw. schwerer Straffälligkeit selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn sie hier geboren ist und ihr ganzes bisheriges Leben im Land verbracht hat (BGE 139 I 16 E. 2.2.1, 139 I 31 E. 2.3.1; BGer 2C_542/2016 vom 27.11.2017 E. 5.2; BVR 2013 S. 543 E. 5.1 mit weiteren Hinweisen). Im Rahmen von Art. 8 Ziff. 2 EMRK sind für die Beurteilung der Zulässigkeit aufenthaltsbeendender Massnahmen die gleichen Elemente auch bei Ausländerinnen und Ausländern der zweiten Generation ausschlaggebend (vgl. im Einzelnen BGE 139 I 16 E. 2.2.2, 139 I 31 E. 2.3.3 je mit Praxisnachweisen).

E. 3

Die Vorinstanz erachtet das öffentliche Interesse an der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und der Wegweisung des Beschwerdeführers als gross

(angefochtener Entscheid E. 7d).

E. 3.1

Mit Blick auf sein Verschulden bringt der Beschwerdeführer vor, dieses wiege leicht (Beschwerde S. 4). Die Vorinstanz hat demgegenüber

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 02.05.2018, Nr. 100.2017.249U, Seite 8 auf ein schweres Verschulden geschlossen (angefochtener Entscheid E. 7a).

E. 3.1.1

Das Verschulden, welches die betroffene Person mit der längerfristigen Freiheitsstrafe auf sich geladen hat, ist Ausgangspunkt der Beurteilung des öffentlichen Interesses. Seine Schwere bemisst sich regelmässig nach der Höhe der vom Strafgericht verhängten Strafe (BGE 134 II 10 E. 4.2 [Pra 97/2008 Nr. 87], 129 II 215 E. 3.1). Der Beschwerdeführer ist mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten (vgl. hiernach E. 3.2). Ins Gewicht fällt aber hauptsächlich das Urteil vom 18. Januar 2013, mit welchem der Beschwerdeführer u.a. wegen mehrfachen, zum Teil bandenmässig bzw. teilweise unter Offenbarung besonderer Gefährlichkeit begangenen Raubes zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren und drei Monaten sowie zu einer Geldstrafe verurteilt wurde. Dass die Vorinstanz geschlossen hat, das Verschulden wiege bereits angesichts des Strafmasses sehr schwer (vgl. E. 7a), ist insbesondere mit Blick auf die zutreffend wiedergegebene bundesgerichtliche Praxis nicht zu beanstanden. Danach sprechen Freiheitsstrafen ab 24 Monaten für ein schweres Verschulden, da diese Fälle bereits als so gravierend eingestuft werden, dass ein vollständiger Aufschub der Strafe nicht mehr in Frage kommt und mindestens ein Teil zwingend vollzogen werden muss. Auch aus fremdenpolizeilicher Sicht bedeutet demnach eine Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten oder mehr in jedem Fall einen sehr schwerwiegenden Verstoss gegen die Rechtsordnung (vgl. BGE 139 I 145 E. 2.3 und 3.4).

E. 3.1.2

Der Beschwerdeführer hat in den Jahren 2008 bis 2010 mehrere Raubüberfälle begangen. Bei der ersten Serie (2.12.2008-7.6.2009) wirkte er mit mehreren Mittätern zusammen, wobei sie die Opfer jeweils ansprachen, packten, schlugen, traten und in zwei Fällen mit einer Flasche am Kopf traktierten, bevor sie ihnen Geld und Handys abnahmen. Bei der zweiten Serie von Raubüberfällen (29. und 30.12.2010) handelte es sich bei den Opfern ausschliesslich um Frauen, welche mit einer Faustfeuerwaffe bedroht und zur Herausgabe von Geld und diversen anderen Gegenständen gezwungen wurden. Der Beschwerdeführer handelte in einem Fall allein; dabei verletzte er ein Opfer erheblich, indem er diesem mit der Waffe mehrere Male ins Gesicht schlug. Zwischen den beiden Serien liegt eine

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 02.05.2018, Nr. 100.2017.249U, Seite 9 erhebliche Gewaltsteigerung (Urteil der 2. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Bern vom 18.1.2013, Ausfertigung vom 5.7.2013 [nachfolgend: Strafmotiv], S. 65, in Akten EG Bern, pag. 119-208). Nicht die Beschaffung einer möglichst grossen Beute stand damals im Vordergrund, sondern eher «die dem Raub inhärente Machtdemonstration». Die Beweggründe des Beschwerdeführers waren mithin rein pekuniärer und egoistischer Natur (Strafmotiv S. 66). Später gab der Beschwerdeführer an, die Raubdelikte im Dezember 2010 begangen zu haben, um die fälligen Busen bezahlen zu können (Gutachten der Privatklinik C. _____ AG vom 23.5.2013

[nachfolgend: Gutachten Privatklinik C. _____], S. 7, Akten POM [act. 3A2 / Auszug aus den Akten des Straf- und Massnahmenvollzugs]). Es ist laut Strafmotiv von einer «massiven» bzw. «erheblichen kriminellen Energie» auszugehen (Strafmotiv S. 67). Dem Strafmotiv ist weiter zu entnehmen, dass die «objektive Tatschwere [bezüglich des schwersten Delikts] gerade noch leicht» sei, da innerhalb des grossen Strafrahmens freilich ein noch schwererer Raub vorstellbar sei (Strafmotiv S. 64); entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers ist das Tatverschulden insgesamt aber nicht als leicht (Beschwerde S. 4), sondern als «erheblich» beurteilt worden (Strafmotiv S. 67). Im ausländerrechtlichen Verfahren bleibt kein Raum, die Beurteilung des Strafgerichts hinsichtlich des Verschuldens zu relativieren. Vielmehr darf in die fremdenpolizeiliche Würdigung der Schwere des Verschuldens auch einfließen, dass das Bundesgericht bei schweren Straftaten, zu denen insbesondere Gewaltdelikte zählen, ausländerrechtlich eine strenge Praxis verfolgt (BGE 125 II 521 E. 4a/aa; BVR 2013 S. 543 E. 4.2.3). Nicht zu beanstanden ist weiter, dass die Vorinstanz im Rahmen der ausländerrechtlichen Interessenabwägung berücksichtigt hat, dass die dem Beschwerdeführer zur Last gelegten Delikte seit dem 1. Oktober 2016 als Anlasstaten für eine obligatorische strafrechtliche Landesverweisung gelten (vgl. Art. 121 Abs. 3 BV). Auf die zutreffenden Ausführungen kann verwiesen werden (angefochtener Entscheid E. 7a). Nach dem Gesagten teilt das Verwaltungsgericht die Auffassung der Vorinstanz, wonach von einem schweren Verschulden auszugehen ist.

E. 3.2

Der Beschwerdeführer bringt vor, ihm könne keine «klassische Mehrfachdelinquenz» vorgeworfen werden, auch wenn er in den Jahren

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 02.05.2018, Nr. 100.2017.249U, Seite 10 2008 bis 2010 vermehrt straffällig geworden sei. Die Folgerung der Vorinstanz, er sei nicht gewillt oder fähig, die hiesige Rechtsordnung zu respektieren, sei nicht zulässig (Beschwerde S. 4). – Der Beschwerdeführer ist mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten. Neben der Verurteilung vom 18. Januar 2013 ist er mit zwei weiteren Verurteilungen im Strafregister verzeichnet (Akten EG Bern, pag. 218-220): – Urteil vom 3. Juni 2008 wegen Entwendung zum Gebrauch, Verletzung der Verkehrsregeln, Fahren in fahruntüchtigem Zustand (Motorfahrzeug, qualifizierte Blutalkoholkonzentration), Übertretung des Bundesgesetzes über die Betäubungsmittel, Fahren in fahruntüchtigem Zustand (Motorfahrzeug, andere Gründe), Fahren ohne Führerausweis (begangen am 15.3.2008): Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 30.-- (bedingt vollziehbar, Probezeit 2 Jahre; Verlängerung der Probezeit am 23.3.2009 und Widerruf am 18.1.2013) und Busse von Fr. 1200.--. – Urteil vom 23. März 2009 wegen Vergehen und Übertretungen gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel (mehrfache Begehung), Vergehen gegen das Waffengesetz, Tötlichkeiten und Übertretungen des Bundesgesetzes über den Transport im öffentlichen Verkehr (mehrfache Begehung; begangen in der Zeit vom 6.12.-8.12.2008): 140 und 28 Stunden gemeinnützige Arbeit. Weiter ist der Beschwerdeführer in der Zeit vom 11. August 2009 bis

E. 3.3

Die Rückfallgefahr ist wie folgt zu beurteilen.

E. 3.3.1

Aus fremdenpolizeilicher Sicht ist das Risiko eines Rückfalls umso weniger hinzunehmen, je schwerer die Tat wiegt, welche die ausländische Person verübt hat (BGE 139 I 31 E.

2.3.2, 139 I 16 E. 2.2.1, 137 II 233 E. 5.2.2). Der konkreten Prognose über das Wohlverhalten (und somit der Rückfallgefahr) sowie dem Resozialisierungsgedanken des Strafrechts ist zwar im Rahmen der umfassenden fremdenpolizeilichen Interessenabwägung ebenfalls Rechnung zu tragen; die beiden Umstände geben aber nicht den Ausschlag (BGE 136 II 5 E. 4.2, 134 II 10 E. 4.3 [Pra 97/2008 Nr. 87], 130 II 176 E. 4.2). Eine gegenwärtige Gefahr ist bei Drittstaats- angehörigen nicht vorausgesetzt. Vielmehr dürfen generalpräventive Über- legungen mitberücksichtigt werden (vgl. BGE 136 II 5 E. 4.2 [im Umkehr- schluss]; BGer 2C_764/2016 vom 15.9.2016 E. 2.2; BVR 2013 S. 543 E. 4.4.1, 2011 S. 289 E. 5.3.1 mit Hinweisen).

E. 3.3.2

In Bezug auf die Rückfallgefahr ist insbesondere den jüngsten Vor- kommnissen Rechnung zu tragen, welche zu Lasten des Beschwerde- führers ins Gewicht fallen: Dieser hat sich im Massnahmenvollzug zwar zunächst wohlverhalten und eine ...lehre begonnen, bei welcher er auch Engagement zeigte. Er hat sich indes zunehmend Regelverstösse vorwerfen lassen müssen (Konsum THC und Alkohol, verspätete Rückkehr aus Ausgang). Aufgrund bedrohlichen Verhaltens gegenüber einer Be- zugsperson wurde er am 15. Dezember 2017 gar mit drei Tagen Arrest im

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 02.05.2018, Nr. 100.2017.249U, Seite 12 Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt sanktioniert; der Arrest wurde in der Folge zweimal verlängert. Obschon die BVD dem Beschwerdeführer «keine so günstige Legalprognose» gestellt haben, haben sie ihn per 2. Januar 2018 in die Progressionsstufe des Wohnexternats verlegt, wobei die Psy- chothérapie und die Berufsausbildung im Massnahmenzentrum Arxhof weitergeführt werden sollten (Verfügung der BVD vom 28.12.2017; act. 5A). Der Beschwerdeführer hat sich auch in der Folge nicht wohlverhalten. Ihm wird unter anderem vorgeworfen, gegenüber Angehörigen zweier Mitarbeiter sowie dem Direktor massive Drohungen ausgesprochen zu haben. Der Beschwerdeführer bestreitet dies nicht, macht aber geltend, «nur das in der Therapie Gelernte umgesetzt» zu haben, indem er seinen Frust niedergeschrieben habe (Stellungnahme vom 8.3.2018; act. 11). Der Direktor hat in diesem Zusammenhang Strafanzeige erstattet. Weiter hat der Beschwerdeführer gegenüber seinem Therapeuten – mit Blick auf das hängige ausländerrechtliche Verfahren – erwähnt, eine Rückkehr in sein Heimatland käme nicht in Frage; er bleibe lieber im Gefängnis in der Schweiz. Die Gesamtdirektion des Massnahmenzentrums Arxhof ist am 16. Januar 2018 von einem «deutlich erhöhten Rückfallrisiko für Gewalt- delikte» ausgegangen, weshalb die Weiterführung der Massnahme und der Berufsausbildung in den Lehrbetrieben des Massnahmenzentrums Arxhof nicht mehr verantwortbar seien. Angesichts der nicht abgeschlossenen forensisch-psychopathologischen Einschätzung sei dringend eine Neu- begutachtung zu empfehlen. Die BVD teilen die Einschätzung des Mass- nahmenzentrums Arxhof und schliessen aufgrund der aktuellen Sachlage «eine akute Rückfallgefahr für schwere Gewaltdelikte» nicht mehr aus. Mit Verfügung vom 18. Januar 2018 haben sie daher die Progressionsstufe des Wohnexternats widerrufen und den Beschwerdeführer in den geschlossenen Vollzug zurückversetzt (act. 7A). Zudem haben die BVD das Dossier des Beschwerdeführers als «genehmigungs- und meldepflichtig» eingestuft, weshalb ihnen sämtliche Lockerungen vorgängig zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen und aussergewöhnliche Vorkommnisse um- gehend zu melden sind (Verfügung der BVD vom 18.1.2018 S. 6; act. 7A). Nach dem Gesagten ist aus ausländerrechtlicher Sicht von einer

ganz erheblichen Rückfallgefahr auszugehen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 02.05.2018, Nr. 100.2017.249U, Seite 13

E. 3.4

Mit Blick auf die Schwere des Verschuldens, der Mehrfachdelinquenz und des beachtlichen Rückfallrisikos ist der Auffassung der Vorinstanz beizupflichten, es bestehe insgesamt ein grosses öffentliches Interesse an der strittigen Fernhaltemassnahme. Hinsichtlich der privaten Interessen am Verbleib des Beschwerdeführers in der Schweiz sind die Dauer der Anwesenheit und die Integration in der Schweiz sowie die ihm und seinen Angehörigen drohenden Nachteile zu berücksichtigen. 4.1 Der heute 28-jährige Beschwerdeführer wurde am ... 1990 in Mogadischu in der heutigen Bundesrepublik Somalia als jüngstes von vier Kindern geboren (Akten EG Bern, pag. 1). Er ist im Alter von drei Jahren zusammen mit seinen Eltern und Geschwistern in die Schweiz eingereist. Seit dem 30. Januar 1994 war er in der Schweiz vorläufig aufgenommen. Am 21. Mai 2008 erhielt er die Aufenthaltsbewilligung. Auch wenn die im Straf- bzw. Massnahmenvollzug verbrachten Jahre nicht gewichten (vorzeitiger Strafantritt: 30.8.2011), ist die Dauer seines Aufenthalts in der Schweiz sehr lang. Dabei wurde der Beschwerdeführer in bedeutendem Mass in der Schweiz sozialisiert, hat er hier doch die prägenden Kindheits- und Jugendjahre verbracht und die obligatorische Schulzeit absolviert. Vor diesem Hintergrund folgert die POM zu Recht, dass der Beschwerdeführer ein nicht zu vernachlässigendes Interesse daran hat, in der Schweiz bleiben zu dürfen (angefochtener Entscheid E. 8c). 4.2 Entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers führt der Umstand, dass er seit seinem dritten Lebensjahr hier gelebt hat, nicht automatisch zur Annahme einer vollständigen Verwurzelung in der Schweiz. Vielmehr trifft zu, dass der Beschwerdeführer, obwohl er hier aufgewachsen ist und Schweizerdeutsch spricht, über keine vertieften sozialen Beziehungen verfügt. Enge Kontakte pflegt er zu seiner in der Schweiz lebenden Herkunftsfamilie, namentlich zu seinen (geschiedenen) Eltern und seinen drei Geschwistern mit deren Familien (Gutachten Privatklinik C. _____ AG

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 02.05.2018, Nr. 100.2017.249U, Seite 14 S. 12; «Familienbrief» vom 21.4.2016, Akten EG Bern pag. 264). Vertiefte Kontakte ausserhalb der Herkunftsfamilie sind vom anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer weder geltend gemacht noch gehen solche aus den Akten hervor. Der Beschwerde ist lediglich zu entnehmen, dass er somalische Landsleute kennt und mit diesen verkehrt (Beschwerde S. 5). Mit der POM ist daher keine nennenswerte Verbundenheit mit der hiesigen Gesellschaft anzunehmen. Seine erste Lehrstelle als ... hat der Beschwerdeführer im März 2008 aufgrund eines Selbstunfalls mit einem Kundenfahrzeug verloren, wobei er das Motorfahrzeug – ohne im Besitz des erforderlichen Führerausweises zu sein – unter dem Einfluss von Alkohol und Drogen lenkte (Gutachten Privatklinik C. _____ S. 6 f.; vgl. auch vorne E. 3.2). Danach war er arbeitslos; später arbeitete er «einige Monate in einer ...fabrik» (Gutachten Privatklinik C. _____ AG S. 7). Auch bei seiner zweiten Lehrstelle, die er im Verlauf des Massnahmenvollzugs begonnen hat, ist es aufgrund seines Verhaltens, das zur Rückversetzung in den geschlossenen Vollzug geführt hat, zum Abbruch gekommen (vgl. Verfügung der BVD vom 18.1.2018 S. 3; act. 7A). In die Arbeitswelt hat er sich folglich bislang nicht integrieren können; entsprechend lebte er von der Sozialhilfe und ist verschuldet (vgl. die zutreffenden Ausführungen im angefochtener Entscheid E. 8c). Schliesslich weist die Vorinstanz zu Recht darauf hin, dass

die Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung ein zentraler Aspekt jeglicher Integration ist (vgl. Art. 4 Bst. a der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern [VIntA; SR 142.205]). Dieses Ziel hat der Beschwerdeführer in Anbetracht seiner Straffälligkeit verfehlt, weshalb – entgegen seiner Auffassung (Beschwerde S. 5) – bereits aus diesem Grund nicht von einer erfolgreichen Integration gesprochen werden kann. Nach dem Gesagten ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz die Integration des Beschwerdeführers insgesamt als nicht gelungen eingestuft hat. Das Gewicht seines Status als Ausländer der zweiten Generation ist damit im Rahmen der Interessenabwägung wesentlich zu relativieren. 4.3 Zu würdigen sind weiter die Auswirkungen der Entfernungsmassnahme auf den Beschwerdeführer und seine Angehörigen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 02.05.2018, Nr. 100.2017.249U, Seite 15 4.3.1 Hinsichtlich der Rückkehr ins Heimatland legt der Beschwerdeführer dar, er sei seit seiner Ausreise nie mehr in Somalia gewesen, spreche die Sprache kaum und werde sich dort nicht zurecht finden können. Nur aufgrund der familiären Zugehörigkeit von einer Kenntnis der heimischen Bräuche und Sitten auszugehen sei verfehlt und habe nichts mit dem in Somalia gelebten Alltag zu tun (Beschwerde S. 6). Weiter weist der Beschwerdeführer darauf hin, dass die Lage in Mogadischu von Gewalt geprägt sei. Die islamistische «Shebab-Miliz» verübe immer wieder Anschläge in der Stadt. Aufgrund der fehlenden staatlichen Schutzmöglichkeiten seien die Menschen in Mogadischu auf alternative Schutzmechanismen angewiesen wie etwa Clan- oder Familienstrukturen. Er verfüge unbestrittenermassen über keine solchen Schutzmechanismen, was von der Vorinstanz unzureichend gewürdigt worden sei (Beschwerde S. 7). – Die Vorinstanz ist demgegenüber von intakten Rückkehr- und Integrationsmöglichkeiten ausgegangen (vgl. angefochtener Entscheid E. 8d/aa). Die Wegweisung des Beschwerdeführers nach Somalia sei weder gestützt auf die allgemeine Lage noch aufgrund konkreter individueller Gründe als unzumutbar einzustufen. Dem Beschwerdeführer könne insbesondere zugemutet werden, in die nördlichen Landesteile zurückzukehren (Vernehmung S. 2 mit Hinweis auf BVGer E-2345/2017 vom 6.6.2017 E. 9.3 und 9.5). 4.3.2 Der Beschwerdeführer wurde in Mogadischu geboren, wo er bis zu seiner Ausreise in einem Mehrfamilienhaus gelebt hat. Es ist unbestritten, dass er seither nie mehr in seinem Heimatland war. Sein Einwand, er spreche kaum Somali, überzeugt aber nicht, zumal er gegenüber den Strafverfolgungsbehörden mehrfach angegeben hat, Somali sei seine Muttersprache (Akten EG Bern, pag. 85, 69, 63, 17, 14). Zudem ist aktenkundig, dass er sich sowohl mit seinen Eltern als auch mit den Mittätern somalischer Herkunft auf Somali verständigt bzw. verständigt hat (Gutachten Privatlinik C._____ S. 6, Strafmotiv S. 46). Mit der somalischen Sprache – zumindest der gesprochenen – ist er vertraut. Im Übrigen ist es dem Beschwerdeführer möglich, seine Kenntnisse der somalischen Sprache – auch mit Hilfe seiner Familienangehörigen – noch zu verbessern (vgl. BGer 2C_562/2011 vom 21.11.2011 E. 4.3.4, in Bezug auf einen türkischen Staatsangehörigen). Auch hat die Vorinstanz zu Recht geschlossen, der

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 02.05.2018, Nr. 100.2017.249U, Seite 16 Beschwerdeführer sei durch das Elternhaus mit der dortigen Kultur vertraut (vgl. BGer 2C_39/2016 vom 31.8.2016 E. 4.3, in Bezug auf einen albanischen Staatsangehörigen). Es kann ihm nicht gefolgt werden, wenn er behauptet, mit seinem Heimatland verbinde ihn nur noch die blosse Staatsbürgerschaft. Es wird nicht in Abrede

gestellt, dass der Wegweisungsvollzug in den Heimatstaat für den Beschwerdeführer mit erheblichen Härten verbunden ist. Er verfügt weder in Mogadischu noch anderswo in Somalia über ein tragfähiges Beziehungsnetz. In der Schweiz hat er beruflich nicht Fuss fassen können. Eine abgeschlossene Berufsausbildung kann er nicht vorweisen. Es wird ihm daher vermutlich nicht leichtfallen, einen Arbeitsplatz in der somalischen Wirtschaft zu finden. Doch handelt es sich dabei nicht um ein gänzlich unüberwindbares Hindernis, zumal der Beschwerdeführer noch relativ jung und ohne familiäre Verpflichtungen ist, so dass er nur für sich selbst zu sorgen hat. Inwiefern das Alter mit Blick auf die Eingliederung kein Vor-, sondern ein Nachteil sein soll, legt der Beschwerdeführer nicht dar und ist auch nicht ersichtlich. Im Übrigen besteht in wirtschaftlicher und persönlicher Hinsicht auch die Möglichkeit, dass ihn Angehörige von der Schweiz aus (freiwillig) finanziell oder moralisch unterstützen. Hierauf hat auch die Vorinstanz hingewiesen; von einer Unterstützungspflicht der in der Schweiz wohnhaften Angehörigen hat sie aber nicht gesprochen (vgl. Beschwerde S. 6). Es stehen damit seiner beruflichen und sozialen Integration im Heimatland keine unüberwindbaren Hindernisse entgegen. 4.3.3 Zur Verhältnismässigkeitsprüfung gehört auch die Prüfung der Frage, welche Zustände die betroffene Person im Heimatstaat antreffen würde und ob ihr im Hinblick hierauf eine Rückkehr zumutbar erscheint. Als Grundsatz ist zwar davon auszugehen, dass die Rückkehr in den Heimatstaat der betroffenen Person in der Regel keinen Nachteil verursacht. Der Heimatstaat kann sich jedoch in kurz- oder längerfristiger Hinsicht mit wirtschaftlichen, sozialpolitischen oder umweltrelevanten Problemen konfrontiert sehen, die sich, je nach Ausmass, unterschiedlich stark auf die Lebensumstände der oder des Betroffenen auswirken können. Diese Auswirkungen sind nach ständiger Rechtsprechung in die Interessenabwägung miteinzubeziehen (BGer 2C_740/2017 vom 6.3.2018 E. 5.2.1, 2C_396/2017 vom 8.1.2018 E. 7.6, 2C_120/2015 vom 2.2.2016 E. 3.2).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 02.05.2018, Nr. 100.2017.249U, Seite 17 Was die geltend gemachte Unzumutbarkeit der Rückkehr nach Somalia wegen den von der islamistischen Shabaab-Miliz verübten Anschläge angeht, ist im Rahmen der umfassenden Interessenabwägung somit zu prüfen, ob ein konkretes Wegweishindernis vorliegt (BGE 137 II 305 E. 3.2; BVR 2013 S. 543 E. 4.1, VGE 2012/53 vom 31.10.2012 E. 4.2.4). Der Vollzug der Wegweisung kann im Sinn von Art. 83 Abs. 4 AuG unzumutbar sein, wenn ausländische Personen in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet sind (VGE 2012/53 vom 31.10.2012 E. 4.2.4 [bestätigt durch BGer 2C_1190/2012 vom 4.6.2013] mit Hinweisen). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts wird der Vollzug der Wegweisung nach Zentral- und Südsomalia aufgrund der chaotischen Lage und der prekären humanitären Situation generell als unzumutbar beurteilt (BVGer E-2345/2017 vom 6.6.2017 E. 9.5, E-1479/2017 vom 9.5.2017 E. 6.3, E-3304/2015 vom 6.8.2015 E. 7.5). Hingegen kann der Vollzug der Wegweisung unter Umständen in die nördlichen Landesteile (Somaliland und Puntland) im Sinn einer internen Fluchtalternative erfolgen (BVGer E-2345/2017 vom 6.6.2017 E. 9.5). Dies trifft zu, wenn die betroffene Person enge Verbindungen zur Region hat, sich dort eine Existenzgrundlage aufbauen kann oder mit wirkungsvoller Unterstützung eines Familienclans rechnen kann (BVGer E-4801/2016 vom 14.9.2016 E. 5.1 und 8.2, E-4717/2016 vom 22.8.2016 E. 7.3). – Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Mogadischu ist somit jedenfalls nach der Praxis des Bundesverwaltungsgerichts unzumutbar, liegt doch die Stadt Mogadischu im Süden Somalias. Ein

Wegweisungsvollzug in die nördlichen Landesteile von Somalia (insb. Somaliland und Puntland) erweist sich – entgegen der Auffassung der Vorinstanz – ebenfalls als unzumutbar, weil der Beschwerdeführer auch dort über kein soziales Netz verfügt. Indes stellt die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs lediglich ein Element neben anderen in der bewilligungsrechtlichen Interessenabwägung dar und hat nicht bereits zur Folge, dass die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung unverhältnismässig wäre und nicht verfügt werden dürfte. In die Verhältnismässigkeitsprüfung sind vielmehr sämtliche massgebenden Umstände einzubeziehen (VGE 2013/101 vom 14.3.2014 E. 4.3.4 [bestätigt durch BGer 2C_387/2014 vom 3.3.2015], 2010/157 vom 22.11.2010 E. 5.2.3; BGer 2C_740/2017 vom 6.3.2018 E. 2.2.1 mit Hinweis).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 02.05.2018, Nr. 100.2017.249U, Seite 18 4.3.4 Der Beschwerdeführer ist weder verheiratet noch hat er Kinder. Er macht keine konventionsrechtlich geschützten familiären Beziehungen geltend, welche der hier strittigen Massnahme entgegenstehen könnten (vgl. vorne E. 2.3). Das Verwaltungsgericht erkennt nicht, dass der Beschwerdeführer nach dem Vollzug der Wegweisung wohl seine familiären Beziehungen nur noch unter erschwerten Bedingungen leben können. Dies war während des Strafvollzugs bzw. der Untersuchungshaft jedoch bereits bisher verschiedentlich der Fall. Zudem muss sich der Beschwerdeführer hinsichtlich der ihm und den Angehörigen drohenden Nachteile vorhalten lassen, dass er mit seinem Handeln die Beeinträchtigung seiner familiären Beziehungen in Kauf genommen hat (BVR 2013 S. 543 E. 5.3.1). Im Übrigen können diese Beziehungen auch über Distanz weitergepflegt werden, insbesondere mit den üblichen Kommunikationsmitteln. 4.4 Zusammenfassend ergibt sich, dass mit Blick auf den ungebundenen und kinderlosen Beschwerdeführer unter verschiedenen Gesichtspunkten von einer gescheiterten Integration auszugehen ist. In familiärer Hinsicht drohen ihm im Fall der Nichtverlängerung keine nicht hinzunehmenden Nachteile. An privaten Interessen fallen die lange Anwesenheit des Beschwerdeführers in der Schweiz und der Umstand, dass der Wegweisungsvollzug derzeit nicht zumutbar ist, zu seinen Gunsten ins Gewicht.

E. 5

Die Abwägung der massgeblichen öffentlichen und privaten Interessen ergibt Folgendes: Der Beschwerdeführer wurde zu einer Freiheitsstrafe von sieben Jahren und drei Monaten sowie einer Geldstrafe von 100 Tagesstrafen verurteilt. Damit hat er ein sehr schweres Verschulden auf sich geladen (vgl. vorne E. 3.1). Im Verbund mit dem fehlenden Respekt gegenüber der öffentlichen Ordnung und Sicherheit (vgl. vorne E. 3.2) und der ganz erheblichen Rückfallgefahr (vgl. vorne E. 3.3) besteht insgesamt ein sehr gewichtiges öffentliches Interesse an der strittigen Massnahme. Dieses Interesse an der Fernhaltung des Beschwerdeführers könnte nur durch entsprechend gewichtige private Interessen aufgewogen werden, d.h. wenn aussergewöhnlich schwerwiegende Umstände gegen eine Weg-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 02.05.2018, Nr. 100.2017.249U, Seite 19 weisung sprechen würden (VGE 2013/101 vom 14.3.2014 E. 5 mit Hinweisen). Dies trifft hier indes nicht zu: Obschon sich der Beschwerdeführer seit dem dritten Lebensjahr in der Schweiz aufhält und Schweizerdeutsch spricht, hat er sich weder in sozialer noch in wirtschaftlicher Hinsicht integrieren können. Kommt hinzu, dass bereits aufgrund seiner gravierenden Straffälligkeit von einer gelungenen Integration nicht gesprochen werden kann. Der Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung stehen keine

bedeutenden familiären Interessen entgegen: Der Beschwerdeführer ist ungebunden und kinderlos. Bei den privaten Interessen sind lediglich die lange Aufenthaltsdauer sowie der Umstand in Rechnung zu stellen, dass der Wegweisungsvollzug derzeit unzumutbar ist. Die Nichtverlängerung der Aufenthaltsbewilligung und die Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz erweisen sich demnach – auch im Licht von Art. 8 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV, sollten diese Garantien hier überhaupt anwendbar sein (vgl. vorne E. 2.3 f.) – als verhältnismässig. Unter diesen Umständen kommt eine ermessensweise Bewilligungsverlängerung von vornherein nicht in Betracht (vgl. Art. 33 Abs. 3 AuG; BVR 2011 S. 289 E. 6, 2013 S. 73 E. 3.2; s. auch BVR 2015 S. 394 E. 8.1).

E. 6

Dem Vollzug der Wegweisung kann schliesslich die Gefährdung des Beschwerdeführers in Somalia entgegenstehen.

E. 6.1

Nach Art. 83 Abs. 3 AuG ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen. In diesem Zusammenhang ist das völkerrechtliche Rückschiebeverbot (Non-Refoulement) zu beachten; von einer Wegweisung auch von Straftätern muss abgesehen werden, wenn der betroffenen Person Folter oder eine unmenschliche Behandlung im Sinn von Art. 3 EMRK droht (Art. 83 Abs. 7 Bst. a AuG). Mit Blick auf den absoluten Charakter dieser Bestimmungen ist unerheblich, ob die geltend gemachte Gefahr von Behörden, von Drittpersonen, die öffentliche Auf-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 02.05.2018, Nr. 100.2017.249U, Seite 20 gaben erfüllen, oder von Privatpersonen ausgeht. Massgebend ist, ob stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass eine verpönte Handlung droht. Dabei ist grundsätzlich nicht ausreichend, dass im Empfangsstaat ein generelles Misshandlungsrisiko besteht. Vielmehr muss aufgrund bestimmter objektiver Anhaltspunkte ein spezifisches Verfolgungsrisiko gerade für die betroffene Person dargetan sein (vgl. BGE 137 II 305 E. 3.2; BVR 2013 S. 543 E. 7.2 mit zahlreichen Hinweisen [bestätigt durch BGer 2C_136/2013 vom 30.10.2013]).

E. 6.2

Das Bundesverwaltungsgericht stellte in BVGE 2013/27 fest, dass der Vollzug der Wegweisung nach Mogadischu nicht generell unzulässig ist, da dort nicht von einer Situation extremer allgemeiner und verbreiteter Gewalt zu sprechen sei, die als so intensiv einzustufen wäre, dass für jede in der Stadt wohnhafte Person eine ernsthafte Gefahr unmenschlicher Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK als gegeben zu erachten sei (vgl. BVGE 2013/27 E. 8.5.6). An dieser Einschätzung hat sich seither nichts geändert; sie ist vielmehr verschiedentlich bestätigt worden (vgl. BVGer D-6767/2015 vom 2.11.2017 E. 5.4.2, D-6643/2016 vom 24.11.2016 E. 4.1.3, E-3304/2015 vom 6.8.2015 E. 6.2.1 a.E.).

E. 6.3

Der vom Beschwerdeführer beigebrachte Artikel (Alexandra Geiser, Somalia: Sicherheitssituation in Mogadischu, Auskunft der SFH-Länderanalyse) datiert vom 25. Oktober 2013. Er gibt nicht über die aktuelle Situation im Heimatland des Beschwerdeführers Auskunft und wurde vor den erwähnten Urteilen des

Bundesverwaltungsgerichts verfasst. Weder aus der Beschwerde noch aus den Akten ergeben sich Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Somalia einer konkreten individuellen Gefahr ausgesetzt wäre. Allein aufgrund des fehlenden Beziehungs- und Schutznetzes in Somalia kann jedenfalls nicht auf die Gefahr einer unmenschlichen Behandlung geschlossen werden (BVGer E-3304/2015 vom 6.8.2015 E. 6.2.2). Diesem Umstand ist zudem bereits unter dem Aspekt der Zumutbarkeit im Rahmen der Verhältnis- mässigkeitsprüfung Rechnung getragen worden (vgl. vorne E. 4.3.3). Es besteht nach dem Gesagten somit kein konkreter Anlass zur Annahme, dem Beschwerdeführer würde bei einer Rückkehr nach Mogadischu eine menschenrechtswidrige Behandlung nach Art. 3 EMRK drohen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 02.05.2018, Nr. 100.2017.249U, Seite 21

E. 7.1

Nach dem Gesagten hält der angefochtene Entscheid der Rechtskontrolle stand. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen. – Der Beschwerdeführer ist per 19. Januar 2018 in den geschlossenen Vollzug zurückversetzt worden (Verfügung der BVD vom 18.1.2018; act. 7A). Bei dieser Sachlage verzichtet das Verwaltungsgericht darauf, eine bestimmte Ausreisefrist festzulegen (vgl. BVR 2008 S. 193 E. 8; VGE 2014/54 vom 24.4.2015 E. 5 mit Hinweisen). Es wird Sache der zuständigen Ausländerbehörde sein, den Zeitpunkt der Ausreise zu bestimmen, wenn aus Sicht der Straf(vollzugs)behörden die Anwesenheit des Beschwerdeführers in der Schweiz nicht mehr erforderlich ist.

E. 7.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist der unterliegende Beschwerdeführer kostenpflichtig und hat keinen Anspruch auf Parteikostenersatz (Art. 108 Abs. 1 und 3 VRPG). Er hat indessen für das verwaltungsgerichtliche Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege ersucht.

E. 7.3

Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Verfahrenskosten, wenn die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 111 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 117 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]). Unter den gleichen Voraussetzungen kann einer Partei überdies eine Anwältin oder ein Anwalt beigeordnet werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen (Art. 111 Abs. 2 VRPG). Ein Prozess ist nicht aussichtslos, wenn berechtigte Hoffnung besteht, ihn zu gewinnen, das heisst wenn Gewinnaussichten und Verlustgefahren sich ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Als aussichtslos sind nach der bundesgerichtlichen Praxis demgegenüber Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist dabei, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen oder aber davon absehen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 02.05.2018, Nr. 100.2017.249U, Seite 22 auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb austragen können, weil er sie nichts kostet (BVR 2016 S. 369 E. 3.1, 2015 S. 487 E. 7.1; BGE 142 III

138 E. 5.1).

E. 7.4

Die Prozessbedürftigkeit des Beschwerdeführers ist gestützt auf die Akten zu bejahen. Die Beschwerde erweist sich auch nicht als geradezu aussichtslos: Der Beschwerdeführer wurde zwar in erheblichem Ausmass straffällig und verübte insbesondere Gewaltdelikte. Jedoch gilt es auch den langen Aufenthalt des Beschwerdeführers in der Schweiz sowie das geltend gemachten Vollzugshindernis gebührend zu berücksichtigen. Mit Letzterem setzt sich der angefochtene Entscheid nur sehr knapp auseinander. Bei dieser Sachlage und in Anbetracht der differenzierten Rechtsprechung des Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Bezug auf Ausländer der zweiten Generation kann die Beschwerde insgesamt nicht als von vornherein aussichtslos bezeichnet werden (vgl. BVR 2015 S. 487 E. 7.2). Die sich stellenden Fragen rechtfertigen den Beizug einer Rechtsvertreterin. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist somit gutzuheissen, und dem Beschwerdeführer ist für das verwaltungsgerichtliche Verfahren seine Rechtsvertreterin als amtliche Anwältin beizuordnen.

E. 7.5

Die Verfahrenskosten sind demnach vorerst durch den Kanton Bern zu tragen und die amtliche Anwältin ist aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Die Rechtsvertreterin macht ausgehend von einem Zeitaufwand von 15 Stunden und 45 Minuten à Fr. 250.-- pro Stunde ein Honorar von Fr. 3'949.10 (richtig: Fr. 3'937.50 [15,75 x Fr. 250.--]) zuzüglich Auslagen und MWSt geltend (vgl. Kostennoten vom 21.3.2018 [act. 13A]). Dieser Betrag liegt mit Blick auf den in der Sache gebotenen Zeitaufwand, die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses (vgl. Art. 41 Abs. 3 i.V.m. Art. 42a Abs. 3 des Kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 [KAG; BSG 168.11]) an der obersten Grenze. Der Parteikostenersatz ist zuzüglich Auslagen von Fr. 92.70 und MWSt von Fr. 319.45 (8 % auf Fr. 3'000.-- [12 x Fr. 250.--]) für Leistungen und Fr. 46.30 Auslagen vor 1.1.2018 [Fr. 243.70] sowie 7,7 % auf Fr. 937.50 [3,75 x Fr. 250.--] für Leistungen und Fr. 46.40 Auslagen ab 1.1.2018 [Fr. 75.75]) auf insgesamt Fr. 4'349.65 festzusetzen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 02.05.2018, Nr. 100.2017.249U, Seite 23

E. 7.6

Die amtliche Entschädigung bestimmt sich nach Art. 112 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 42 KAG. Demnach bezahlt der Kanton den amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälten eine angemessene Entschädigung, die sich nach dem gebotenen Zeitaufwand bemisst und höchstens dem Honorar gemäss der Tarifordnung für den Parteikostenersatz entspricht (Art. 42 Abs. 1 Satz 1 KAG). Der Stundenansatz beträgt Fr. 200.-- (Art. 42 Abs. 4 KAG i.V.m. Art. 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2010 über die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte [EAV; BSG 168.711]). Auslagen und Mehrwertsteuer werden zusätzlich entschädigt (Art. 42 Abs. 1 Satz 3 KAG). Bei einem massgeblichen Zeitaufwand von 15,75 Stunden ist die amtliche Entschädigung auf Fr. 3'150.-- (15,75 x Fr. 200.--), zuzüglich Fr. 92.70 Auslagen und Fr. 257.-- MWSt (8 % auf Fr. 2'400.-- [12 x Fr. 200.--]) für Leistungen und Fr. 46.30 Auslagen vor 1.1.2018 [Fr. 195.70] sowie 7,7 % auf Fr. 750.-- [3,75 x Fr. 200.--] für Leistungen und Fr. 46.40 Auslagen ab 1.1.2018 [Fr. 61.30]), insgesamt Fr. 3'499.70, festzusetzen.

E. 7.7

Der Beschwerdeführer ist gegenüber dem Kanton bzw. der Rechts- vertreterin zur Nachzahlung verpflichtet, sobald er dazu in der Lage ist (Art. 113 VRPG i.V.m. Art. 42a Abs. 2 KAG und Art. 123 ZPO). Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.